

KVK ZusatzVersorgungskasse, Postfach 10 41 44, 34041 Kassel

An die Mitglieder
der KVK ZusatzVersorgungskasse

KVK ZusatzVersorgungskasse

Kölnische Str. 42
34117 Kassel

Ihre Ansprechpartner
KVK Kundenservice

Tel.: 0561 97966-300
Fax: 0561 97966-553

service@kvk-kassel.de
www.kvk-kassel.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

-

Unser Zeichen
Mitglieds-Nr.

Datum
26. April 2017

Rundschreiben Nr. 2/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über:

- 1. Auswirkungen der Flexi-Rente auf die KVK ZusatzRente**
- 2. Hinweise zur Beantragung der KVK ZusatzRentePlus**

1. Auswirkungen der Flexi-Rente auf die KVK ZusatzRente

Das Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) vom 8. Dezember 2016 ist am 13. Dezember 2016 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I S. 2838). Es gibt den Beschäftigten mehr Gestaltungsmöglichkeiten, um den Übergang vom Arbeitsleben in die Rente flexibler zu gestalten.

Nachfolgend informieren wir Sie darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Weise sich das Flexirentengesetz auf die Zusatzversorgung auswirkt:

1.1. Bezug einer Altersrente als Teilrente ist kein Versicherungsfall in der Zusatzversorgung

Durch das Flexirentengesetz werden die Hinzuverdienstgrenzen, die für den Bezug einer Teilrente vor dem Beginn der Regelaltersrente gelten, flexibilisiert. Dadurch wird es für viele Versicherte attraktiver, eine solche Teilrente in Anspruch zu nehmen und daneben mit verringerter Arbeitszeit weiter zu arbeiten. Gemäß § 5 Satz 1 Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) und § 31 unserer Kassensatzung tritt der Versicherungsfall aber erst ein, wenn gegenüber der Deutschen Rentenversicherung ein Anspruch auf eine Altersrente als Vollrente oder wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung besteht.

KVK ZusatzVersorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände
des Reg.-Bez. Kassel | Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kassel
Geschäftsführung: Direktor Klaus Werner
Vorsitzender/ stv. Vorsitzender des Verwaltungsausschusses (Wechsel p.a.):
Dipl.-Ing. Hartmut Jungermann, Landrat Dr. Reinhard Kubat
Bürozeiten: Mo.-Do. 8:30-16:00 Uhr, Fr. 8:30-13:00 Uhr
Termine nach telefonischer Vereinbarung



BeamtenVersorgungskasse
ZusatzVersorgungskasse
SterbeKasse

Demnach wird durch den Bezug einer Altersrente als Teilrente kein Versicherungsfall in der Zusatzversorgung ausgelöst. Hintergrund ist, dass die Beschäftigten nach Auffassung der Tarifvertragsparteien während des Teilrentenbezuges durch die Kombination aus Teilrente und Verdienst finanziell abgesichert sind. Die Betriebsrente aus der Zusatzversorgung (KVK ZusatzRente) wird deshalb erst dann gezahlt, wenn eine Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird. Dies bedeutet für die Teilrentenbezieher, dass sie einen Antrag auf KVK ZusatzRente stellen sollten, sobald sie nicht mehr zur Rente hinzuverdienen und sie von der gesetzlichen Rentenversicherung einen Rentenbescheid über die Bewilligung der Vollrente erhalten.

Die Bezieher einer Teilrente bleiben in der Zusatzversorgung pflichtversichert, wenn sie in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis weiter arbeiten. Die Abmeldung von der Pflichtversicherung erfolgt erst mit dem Beginn der Altersrente als Vollrente.

Anders ist die Rechtslage, wenn eine Altersrente zunächst als Vollrente bezogen wird und diese später anlässlich eines Hinzuverdienstes nur noch als Teilrente oder gar nicht gezahlt wird.

Aufgrund des Bezuges der Altersrente als Vollrente tritt auch in der Zusatzversorgung der Versicherungsfall ein und die KVK ZusatzRente wird auf Antrag gezahlt. Wird die Altersrente nach dem Rentenbeginn auf eine Teilrente gekürzt, wird die KVK ZusatzRente ebenfalls abgesenkt und nur in Höhe des Anteils gezahlt, mit dem auch die gesetzliche Rente gezahlt wird. Ist das Einkommen so hoch, dass die gesetzliche Rente in voller Höhe ruht, ruht auch die KVK ZusatzRente. Diese Regelung gilt allerdings nur für vorgezogene Altersrenten. Mit Erreichen der Regelaltersgrenze kann uneingeschränkt Einkommen bezogen werden.

Nicht zu verwechseln ist diese Regelung mit einer teilweisen Erwerbsminderungsrente. Wer von der gesetzlichen Rentenversicherung eine teilweise Erwerbsminderungsrente erhält, bekommt auf Antrag auch die KVK ZusatzRente, sofern die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

1.2. Änderungen der Hinzuverdienstgrenzen ab dem 1. Juli 2017

Mit dem Flexirentengesetz werden die Hinzuverdienstregeln für gesetzliche Renten, die bereits vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze beginnen, verbessert.

Bezieher einer vorgezogenen Altersrente und einer vollen Erwerbsminderungsrente dürfen nun pro Jahr 6.300 Euro hinzuverdienen; übersteigendes Einkommen wird zu 40 % auf die Rente angerechnet.

Bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird die jährliche Hinzuverdienstgrenze individuell berechnet. Sie orientiert sich am höchsten beitragspflichtigen Jahreseinkommen der letzten 15 Jahre.

Die Regelung über die Hinzuverdienstgrenzen neben einer vorgezogenen Altersrente ist für die Zusatzversorgung nur in den Fällen relevant, in denen die vorgezogene Altersrente zunächst als Vollrente beantragt wurde (vgl. hierzu Punkt 1).

Wird nach dem Beginn der gesetzlichen Rente Einkommen bezogen und die Rente herabgesetzt, wird die KVK ZusatzRente in Höhe des gleichen Anteils gezahlt, zu dem auch die gesetzliche Rente gezahlt wird. Ruht die gesetzliche Rente wegen des Verdienstes, ruht auch die KVK ZusatzRente.

1.3. Rentenversicherungspflicht für Altersvollrentner vor Erreichen der Regelaltersgrenze

Wer eine vorzeitige Altersvollrente bezieht und weiter arbeitet oder einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig pflegt, erhöht dadurch künftig regelmäßig seinen Rentenanspruch. Versicherungsfreiheit tritt in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des Flexirentengesetzes jetzt erst nach Ablauf des Monats ein, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird.

Dieser Personenkreis bleibt nach der Anlage 2 zum ATV-K und § 19 Abs. 1 Buchstabe e nach wie vor von der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung ausgenommen. Die Versicherten sind also wie bisher von der Pflichtversicherung abzumelden, wenn eine Altersrente als Vollrente bezogen wird.

1.4. Frühere und flexiblere Ausgleichszahlungen für Rentenabschläge

Die Möglichkeit, Rentenabschläge bei der gesetzlichen Rente auszugleichen, die mit einer vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente hinzunehmen wären (0,3 Prozent je Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme), wird ausgeweitet. Damit können Beschäftigte früher, nämlich statt ab dem 55. Lebensjahr nun ab dem 50. Lebensjahr und flexibler ihren Ausstieg aus dem Erwerbsleben planen und die Ausgleichszahlungen auf einen längeren Zeitraum verteilen.

Das Zusatzversicherungsrecht sieht die Zahlung solcher Ausgleichszahlungen nicht vor. Insofern hat das Flexirentengesetz hier keine Auswirkung auf die KVK ZusatzRente. Nach wie vor gilt hinsichtlich des Abschlags wegen vorzeitiger Inanspruchnahme: Die KVK ZusatzRente wird um den gleichen Abschlag gekürzt, um den auch die gesetzliche Rente wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme gekürzt wird. Allerdings gibt es bei der KVK ZusatzRente den Vorteil, dass der Abschlag auf maximal 10,8 % begrenzt ist.

2. Hinweise zur Beantragung der KVK ZusatzRentePlus

Den Rentenbeginn der KVK ZusatzRentePlus können die Versicherten sehr flexibel selbst bestimmen. Sie können die KVK ZusatzRentePlus entweder gleichzeitig mit der KVK ZusatzRente beantragen oder einen freien Rentenbeginn, frühestens ab dem 62. Lebensjahr wählen. Die KVK ZusatzRentePlus beginnt in der Regel am Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats.

Wird die Rente vor der Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen, erfolgt eine Kürzung der Rentenhöhe für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme.

Hinzuverdienst wird auf die KVK ZusatzRentePlus nicht angerechnet; es erfolgt also keine Kürzung der KVK ZusatzRentePlus aufgrund von Einkommen.

Wir empfehlen unseren Versicherten, sich rechtzeitig vor dem geplanten Rentenbeginn mit uns in Verbindung zu setzen, damit wir sie unter Beachtung der jeweils für sie geltenden Versicherungsbestimmungen beraten können.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Werner

Direktor der KVK Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck